

**Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie der § 1, § 2 Abs. 1 u. 2 sowie § 3 Abs. 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 03.02.2020 und 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes).
- 2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats des Monats, in dem das Tier drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

§ 4

Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit

- 1) Die Steuer beträgt:

	<u>Jahressteuer</u>	<u>(im Monat)</u>
Für jeden Hund	120,00 EUR	(10,00 EUR)

- 2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer gem. § 3 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 5

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die Hunde

1. Vorübergehend, aber nicht länger als einen Monat zur Ausbildung, Pflege oder Verwahrung in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben,
2. Vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Gemeinde verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuern.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag der/des Steuerpflichtigen gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, wenn die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen sind auch nach dem aktiven Einsatz (im Ruhestand) von der Steuer befreit.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Therapie- oder Rettungshund verwendet werden und eine z.B. von dem Verband für Deutsches Hundewesen e.V. (VDH) anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
4. Blindenführhunde
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, gehbehinderter, hilfloser Personen oder für Personen wegen Störungen in der Orientierungs- und/oder Bewegungsfähigkeit unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen und einem Grad der

Behinderung (GdB) der mindestens 60 von Hundert beträgt, gewährt.
Des Weiteren sind entsprechend Nachweise über die Eignung des Hundes vorzulegen. Für Betroffene im Sinne dieser Vorschrift gilt die Befreiung grundsätzlich für einen Hund.

6. Hunden, die aus der Obhut des Tierschutzvereins Elmshorn und Umgebung e.V. in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person übernommen wurden.
Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des genannten Tierschutzvereins zu führen.
Die Befreiung ist für die Dauer eines Jahres zu gewähren.
7. Hunden, die aus schlechter Haltung von einem Veterinäramt beschlagnahmt und in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person vermittelt wurden.
Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Veterinäramts zu führen.
Die Befreiung ist für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

§ 7

Steuerermäßigung

- 1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 2) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im Zucht fähigen Alter zu Zuchtzwecken haben, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- 3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- 1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 2. die Halterin/ der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
 3. für die Hunde geeignet, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.
 4. ordnungsgemäß Nachweise geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- 2) Anträge auf Steuerbefreiung- oder ermäßigung bedürfen der Schriftform. Das Vorliegen der Voraussetzung ist nachzuweisen. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzung ist innerhalb von

zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

- 3) Die Steuerbefreiung- oder ermäßigung wird mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 9

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.
- 2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen, entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin/ des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Steuermarken

- 1) Die Gemeinde gibt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke aus.
- 2) Bei Verlust bzw. Unkenntlichkeit der Steuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben. Bei Vorlage der bisherigen Steuermarke ist die Ersatzmarke gebührenfrei.
- 3) Die Hundehalterin/ der Hundehalter darf der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen und laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/ der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
Die Hundehalterin/ der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde Halstenbek die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke wieder zurück zu geben.

§ 11

Auskunftspflichten

- 1) Jede Hundehalterin/ jeder Hundehalter ist verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ ihm gehaltenen Hunde Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/ der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/ eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde anzugeben und deren Halterinnen/ Halter namhaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsverband und jeden Betriebsverband.
- 2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/ die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen/ die Grundstücksbesitzer

oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besondere Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin/ des Hundehalters nach § 9 (Meldepflicht) bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Steuerverwaltung ist nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) berechtigt, personen- und grundstücksbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung in Form der 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Halstenbek, den 17.12.2020

Gemeinde Halstenbek

Der Bürgermeister

gez. Claudius von Rüden